Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/19 9ObA301/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1990

Norm

AngG §27 Z1 E1c

Rechtssatz

In welcher Weise ein Kündigungsschreiben verfaßt wird und welcher beruflichen Ziele ein Dienstnehmer nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis verfolgt, ist nicht dem dienstlichen Bereich zuzuzählen und ist nicht Gegenstand seiner vertraglichen Pflichten. Ein Informationsrecht des Dienstgebers hierüber besteht ebenfalls nicht. Selbst bei unrichtigen Angaben hierüber kann daher nicht von der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung zumindest für die Dauer der Kündigungsfrist ausgegangen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 301/90
  Entscheidungstext OGH 19.12.1990 9 ObA 301/90

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Zumutbarkeit, Fortbeschäftigung, Arbeitsverhältnis, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Treuepflicht, Informationspflicht, falsch, Entlassungsgrund, Vertrauensunwürdigkeit, Angestellte, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029462

Dokumentnummer

JJR_19901219_OGH0002_009OBA00301_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at